

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 793. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 2.3 EBM

- ~~1. Die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim ambulanten Operieren und bei stationersetzenden Eingriffen gemäß § 15 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V gilt nicht für Leistungen dieses Abschnitts, sofern die Eingriffe nicht im Katalog zum Vertrag nach § 115 b SGB V genannt sind. Die Voraussetzungen gemäß § 115b SGB V müssen für Leistungen dieses Abschnitts nicht erfüllt sein, sofern die Eingriffe nicht im Katalog zum Vertrag nach § 115b SGB V genannt sind.~~

2. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 05341 im Abschnitt 5.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden Anmerkungen 1 und 2.

~~*Entgegen der Leistungsbeschreibung ist die Gebührenordnungsposition 05341 im Zusammenhang mit der Durchführung der Kardioversion gemäß den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04421 und 13552 auch vor Aufnahme der entsprechenden OPS-Kodes für die externe elektrische Kardioversion in den Abschnitt 2 des AOP-Katalogs nach § 115b SGB V berechnungsfähig.*~~

3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 10343 im Abschnitt 10.3 EBM

~~*Die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim ambulanten Operieren und bei stationersetzenden Eingriffen gemäß § 15*~~

~~des Vertrages nach § 115b Abs. 1 SGB V gilt nicht für die Leistung der Gebührenordnungsposition 10343, sofern der Eingriff nicht im Katalog zum Vertrag nach § 115b SGB V genannt ist. Die Voraussetzungen gemäß § 115b SGB V müssen nicht erfüllt sein, sofern der Eingriff nicht im Katalog zum Vertrag nach § 115b SGB V genannt ist.~~

4. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 10344 im Abschnitt 10.3 EBM

~~Die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim ambulanten Operieren und bei stationärsersetzenden Eingriffen gemäß § 15 des Vertrages nach § 115b Abs. 1 SGB V gilt nicht für die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 10344, sofern der Eingriff nicht im Katalog zum Vertrag nach § 115b SGB V genannt ist. Die Voraussetzungen gemäß § 115b SGB V müssen nicht erfüllt sein, sofern der Eingriff nicht im Katalog zum Vertrag nach § 115b SGB V genannt ist.~~